

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

21. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. Januar 1968	Nummer 12
--------------	---	-----------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied.-Nr.	Datum	Titel	Seite
20310	28. 12. 1967	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers 1. Siebzehnter Tarifvertrag zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 30. November 1967 2. Achtzehnter Tarifvertrag zur Änderung und Ergänzung des Bundes-Angestelltentarifvertrages vom 3. Dezember 1967	142
21261	4. 1. 1968	RdErl. d. Innenministers Internationale Impfbescheinigungen über Gelbfieber-, Pocken- und Cholera-Schutzimpfungen	143
21504	4. 1. 1968	RdErl. d. Innenministers Ausführungshinweise zur Ersatzleistungsverordnung	143

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum	Seite
	Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei
	Personalveränderungen 146
	Innenminister
8. 1. 1968	Bek. — Paß- und Ausländerwesen; Diebstahl von Paßvordrucken und Stempeln 146
	Personalveränderung 146
	Notiz
3. 1. 1968	Kgl. Griechisches Generalkonsulat, Köln 146
	Hinweise
	Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
	Nr. 1 v. 5. 1. 1968 147
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen
	Nr. 1 v. 1. 1. 1968 147

I.

20310

**1. Siebzehnter Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 30. November 1967**

**2. Achtzehnter Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 3. Dezember 1967**

Gem. RdErl. d. Finanzministers — B 4100 — 1.2 —
3449 IV 67 — u. d. Innenministers — II A 2 — 11.02.02 —
15183-67 — v. 28. 12. 1967

Nachstehende Tarifverträge, durch die der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) v. 23. Februar 1961 (SMBL. NW. 20310) geändert und ergänzt wird, geben wir bekannt:

**1. Siebzehnter Tarifvertrag
zur Änderung des Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 30. November 1967**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch
den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind,
folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung der Nr. 11 Abs. 2 der Anlage 2 d (SR 2 d)

Nr. 11 Abs. 2 der Anlage 2 d (SR 2 d) erhält folgende
Fassung:

(2) Für den Heimaturlaub gelten die jeweiligen Bestimmungen über den Heimaturlaub der im Ausland tätigen Bundesbeamten (§§ 4 bis 11 der Heimaturlaubsverordnung) und § 28 a des Bundesbesoldungsgesetzes entsprechend. § 7 Abs. 2 der Heimaturlaubsverordnung gilt entsprechend auch für Heil- oder Bädereisen, die von einem Träger der Sozialversicherung verordnet sind, einschließlich der sich an die Kur anschließenden ärztlich verordneten Schonzeit.

§ 2

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1967 in Kraft.

Bonn, den 30. November 1967

**2. Achtzehnter Tarifvertrag
zur Änderung und Ergänzung des
Bundes-Angestelltentarifvertrages
vom 3. Dezember 1967**

Zwischen

der Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch den Bundesminister des Innern,
der Tarifgemeinschaft deutscher Länder,
vertreten durch den Vorsitz der Vorstände,
der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände,
vertreten durch den Vorstand,

einerseits

und

der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und
Verkehr — Hauptvorstand —,
der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft
— Bundesvorstand —

andererseits

wird für die Angestellten, deren Arbeitsverhältnisse durch
den Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) geregelt sind,
folgendes vereinbart:

§ 1

Änderung und Ergänzung des BAT

Der Bundes-Angestelltentarifvertrag (BAT) wird wie
folgt geändert und ergänzt:

1. In § 20 Abs. 6 Buchst. f wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
„Absatz 3 Satz 1 und 2 ist sinngemäß anzuwenden.“
2. In § 27 Abschn. A Abs. 2 Satz 3 in der für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung wird hinter dem Wort „Aufrückungszulage“ die Ziffer „I“ eingefügt.
3. Von einem Abdruck dieser nur für den Bereich der Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Nummer wird abgesehen.
4. In § 28 Abs. 1 in der für die Bereiche des Bundes und der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung werden jeweils vor der Vergütungsgruppenbezeichnung „Va“ die Vergütungsgruppenbezeichnung „IV b“ und ein Komma und jeweils nach der Vergütungsgruppenbezeichnung „V b“ die Vergütungsgruppenbezeichnung „V c“ und ein Komma eingefügt.
5. In § 39 Abs. 3 werden in Satz 3 nach „§ 41“ eingefügt „Abs. 1“ und in Satz 4 „Abs. 1 Satz 3“ ersetzt durch „Abs. 5 Satz 1“.
6. In § 60 Abs. 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und der folgende Halbsatz angefügt:
„vollendet der Angestellte das 65. Lebensjahr am letzten Tage eines Monats, so endet das Arbeitsverhältnis mit Ablauf des folgenden Monats.“
7. § 65 Abs. 3 erhält die folgende Fassung:
(3) Beim Tode des Angestellten verbleiben dem Ehegatten oder den Kindern, für die dem Angestellten Kinderzuschlag ganz oder teilweise zustand, die als Werkdienstwohnung zugewiesene Wohnung sowie Beleuchtung und Heizung nach Maßgabe der im Bereich des Arbeitgebers jeweils geltenden Bestimmungen über Werkdienstwohnungen.
8. Nr. 6 Abschn. B Abs. 3 Satz 1 SR 2 a, Nr. 5 Abs. 3 Satz 1 SR 2 b und Nr. 8 Abschn. B Abs. 3 Satz 1 SR 2 c in der für den Bereich des Bundes und für den Bereich der Tarifgemeinschaft deutscher Länder geltenden Fassung erhalten die folgende Fassung:
Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird je Stunde nach festen Sätzen vergütet, die im Vergütungstarifvertrag für die einzelnen Vergütungsgruppen festgelegt werden.
9. Nr. 8 Abschn. B Abs. 3 Satz 1 SR 2 e III und Nr. 3 Abschn. A Abs. 3 Satz 1 SR 2 n erhalten die folgende Fassung:
Die nach Absatz 2 ermittelte Arbeitszeit wird je Stunde nach festen Sätzen vergütet, die im Vergütungstarifvertrag für die einzelnen Vergütungsgruppen festgelegt werden.

§ 2

Wiederinkraftsetzung des BAT für den Bereich der
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände

Von einem Abdruck dieses nur für den Bereich der
Vereinigung der kommunalen Arbeitgeberverbände geltenden Paragraphen wird abgesehen.

§ 3

Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 1968 in Kraft.

Bonn Köln, den 3. Dezember 1967

— MBL. NW. 1968 S. 142.

21261

Internationale Impfbescheinigungen über Gelbfieber-, Pocken- und Cholera-Schutzimpfungen

RdErl. d. Innenministers v. 4. 1. 1968 —
VI A 4 — 44.24.14

1 Schutzimpfungen gegen Gelbfieber

1.1 Gelbfieber-Impfstationen in Nordrhein-Westfalen

Nach Anhang 3 der Internationalen Gesundheitsvorschriften (Vorschriften Nr. 2 der Weltgesundheitsorganisation) vom 25. Mai 1951 i. d. F. der Verordnung vom 12. September 1966 (BGBl. II S. 802) haben die Bescheinigungen über die Impfung oder Wiederimpfung gegen Gelbfieber nur Gültigkeit, wenn der verwendete Impfstoff von der Weltgesundheitsorganisation gebilligt und die Impfung in einer von der zuständigen Gesundheitsverwaltung zugelassenen Impfstation vorgenommen worden ist. In Nordrhein-Westfalen sind hierzu von mir folgende Institute und Einrichtungen zugelassen worden:

1. Bonn: Hygiene-Institut der Universität
2. Bonn: Auswärtiges Amt — Impfstation —
3. Dortmund: Städt. Gesundheitsamt
4. Düsseldorf: Institut für Hygiene der Universität
5. Düsseldorf: Landesimpfanstalt, Auf'm Hennekamp 70
6. Essen: Institut für Hygiene und Arbeitsmedizin des Universitätsklinikums
7. Hagen: Impfstation Dr. Walburga Spannaus, Grabenstraße 35
8. Münster: Hygiene-Institut der Universität

1.2 Internationale Bescheinigung über Impfung oder Wiederimpfung gegen Gelbfieber

Die in den Impfstationen auf vorgeschriebenem Vordruck ausgestellten Bescheinigungen sind nur dann international gültig, wenn ihnen folgendes Impfsiegel beigeprägt ist:

Rundstempel, 3 cm Durchmesser, mit der Umschrift „Gelbfieber-Impfstation beim . . .“ (Bezeichnung des Instituts oder der Einrichtung) in . . .“. Im Zentrum des Stempels ist zu vermerken: „Vaccinating Centre Zulassung Nr. . . .“. Als Zulassungsnummer gilt die in dem Verzeichnis unter 1.1 vor der jeweiligen Impfstation aufgeführte Ziffer. Muster des Stempelabdrucks werden zur etwaigen Sicherung der Identität bei mir abgelegt. Um baldmögliche Vorlage wird gebeten.

2 Schutzimpfungen gegen Pocken und Cholera

2.1 Befugnis zur Vornahme der Schutzimpfungen

Schutzimpfungen gegen Pocken und Cholera können von jedem Arzt vorgenommen werden.

2.2 Internationale Bescheinigung über Impfung oder Wiederimpfung gegen Pocken oder Cholera

Nach Anlage 2 und 4 der Internationalen Gesundheitsvorschriften erlaubt eine auf vorgeschriebenem

Vordruck ausgestellte Impfbescheinigung nur dann internationale Gültigkeit, wenn ihr das von der zuständigen Gesundheitsverwaltung anerkannte Siegel (approved stamp) beigeprägt ist. Damit soll angezeigt werden, daß die die Impfung ausführende Person von der Gesundheitsverwaltung als für die Vornahme der Impfung und für die Unterschrift der Bescheinigung qualifiziert anerkannt ist.

Im Einverständnis mit der Weltgesundheitsorganisation gilt in der Bundesrepublik Deutschland als anerkanntes Siegel das amtliche Siegel des für den impfenden Arzt zuständigen Gesundheitsamtes. Außerdem wird das Impfsiegel der im Verzeichnis unter 1.1 aufgeführten Gelbfieber-Impfstationen als „approved stamp“ i. S. von Anhang 2 und 4 der Internationalen Gesundheitsvorschriften in den Fällen anerkannt, in denen die Schutzimpfungen gegen Pocken oder Cholera in der Gelbfieber-Impfstation — gegebenenfalls in Verbindung mit der Gelbfieberimpfung — vorgenommen worden sind.

Das Siegel des Gesundheitsamtes ist in diesen Fällen nicht erforderlich.

3 Außerkrafttreten von Erlassen

Folgende Runderlasse werden hiermit aufgehoben:

RdErl. v. 5. 8. 1959, 15. 9. 1962, 16. 5. 1966 (SMBL. NW. 21261).

— MBL. NW. 1968 S. 143.

21504

Ausführungshinweise zur Ersatzleistungsverordnung

RdErl. d. Innenministers v. 4. 1. 1968 —
V B 3 — 4.31 4.33

Der RdErl. v. 11. 6. 1965 (SMBL. NW. 21504) wird mit Wirkung vom 1. Februar 1968 wie folgt geändert:

1 Nummer 1.2 erhält folgende Fassung:

1.2 Die Vordrucke — Anlage 1 bis 8 — gelten einheitlich im Lande Nordrhein-Westfalen. Die Verwendung anderer Vordrucke ist unzulässig.

2 Nummer 5.3 erhält folgende Fassung:

5.3 Die Entschädigung nach § 5 Ersatzleistungsverordnung erhalten auch Helfer, die in der Berufsausbildung stehen und nicht unter § 13 Abs. 4 ZBG fallen, sowie nicht berufstätige Hausfrauen und Schüler bei Ausbildungsveranstaltungen während der üblichen Arbeitszeit. Bei Ausbildungsveranstaltungen außerhalb der üblichen Arbeitszeit (z. B. Wochenenden) darf die Entschädigung nach § 5 Ersatzleistungsverordnung auf Weisung des Bundes an den vor genannten Personenkreis nicht gezahlt werden.

3 Es wird folgende Nummer 5.4 eingefügt:

5.4 Anträge auf Auszahlung der Entschädigung nach § 5 Ersatzleistungsverordnung sind nach Vordruck — Anlage 8 — zu stellen.

Anlage 8

§ 13 Abs. 4 und 5 des 1. ZBG (BGBl. I 1957 S. 1696)

(4) Arbeitnehmer im Sinne dieses Gesetzes sind Arbeiter und Angestellte sowie die zu ihrer Berufsausbildung Beschäftigten.

(5) Die Vorschriften der Absätze 1 und 3 sind auf Beamte und Richter sinngemäß anzuwenden.

§ 5 ErsLVO (BGBl. I 1959 S. 722 und BGBl. I 1964 S. 826)

(1) Helfer, die zur Zeit der Heranziehung Arbeitslosengeld, Unterstützung aus der Arbeitslosenhilfe oder Fürsorgeunterstützung **beziehen**, erhalten eine Entschädigung für den mit ihrer Heranziehung verbundenen allgemeinen Aufwand in Höhe von 7,50 DM je Dienstleistungstag. Es werden bei einer Dienstleistung von

mehr als 2 bis 4 Stunden 2,50 DM.

mehr als 4 bis 8 Stunden 5,00 DM.

mehr als 8 Stunden der volle Tagessatz

gezahlt.

(2) § 3 Abs. 3 gilt entsprechend.

(d. h. bei der Ermittlung der Dienstleistungszeit ist auch die Zeit zu berücksichtigen, die für Wege zwischen der Wohnung oder Arbeitsstätte und der Dienstleistungsstätte erforderlich ist. Ohne Nachweis sind hierfür 30 Minuten anzusetzen. Als Nachweis für darüber hinausgehende Wegezeit ist eine pflichtgemäße Erklärung des Helfers ausreichend)

Ausführungshinweise zur Ersatzleistungsverordnung (RdErl. v. 11. 6. 1965 — SMI. NW. 21504)

Nummer 5.1 Rentner, deren Rente unter dem Richtsatz der Sozialhilfe liegt, erhalten nur dann eine Entschädigung für allgemeinen Aufwand nach § 5 Ersatzleistungsverordnung, wenn sie — wegen der Differenz zwischen Rente und Richtsatz der Sozialhilfe — von der zuständigen Behörde Sozialhilfe **beziehen**. Es genügt nicht, wenn ein Anspruch nach dem Bundessozialhilfegesetz besteht, vielmehr muß dieser Anspruch gegenüber der zuständigen Behörde **erfolgreich** geltend gemacht sein.

Nummer 5.2 Eine Entschädigung nach § 5 Ersatzleistungsverordnung entfällt auch, wenn die Höhe der Rente dem Richtsatz der Sozialhilfe entspricht.

Nummer 5.3 Die Entschädigung nach § 5 Ersatzleistungsverordnung erhalten auch Helfer, die in der Berufsausbildung stehen und **nicht** unter § 13 Abs. 4 des 1. ZBG fallen, sowie nicht berufstätige Hausfrauen und Schüler bei Ausbildungsveranstaltungen während der üblichen Arbeitszeit. Bei Ausbildungsveranstaltungen **außerhalb** der üblichen Arbeitszeit (z. B. Wochenenden) **darf** die Entschädigung nach § 5 Ersatzleistungsverordnung auf Weisung des Bundes an den vorgenannten Personenkreis **nicht gezahlt werden**.

II.**Ministerpräsident — Chef der Staatskanzlei****Personalveränderungen**

Es sind ernannt worden:

Verwaltungsgerichtsräte

W. Fandré

Dr. E. von Dassel

zu Oberverwaltungsgerichtsräten beim Oberverwaltungsgericht in Münster.

— MBl. NW. 1968 S. 146.

Innenminister**Paß- und Ausländerwesen****Diebstahl von Paßvordrucken und Stempeln**

Bek. d. Innenministers v. 8. 1. 1968 —
I C 3 / 38.221

Durch Einbruch bei der Kreisverwaltung in Plön am Wochenende vom 1. zum 4. Dezember 1967 sind folgende Gegenstände entwendet worden:

1. Familienpässe Nrn. B 640 0770 bis 640 0775.
2. Einzelpässe Nrn. C 126 9809 bis 126 9850.
3. 1 Paß Londoner Abkommen von 1946 Nr. 177 325.
4. Reiseausweise Genfer Abkommen 1951 Nrn. 106 094 bis 106 100.
5. Fremdenpässe Nrn. 249 471 bis 249 480.
6. Staatsangehörigkeitsausweise.
7. Vordrucke zur Erteilung einer Aufenthaltsberechtigung.
8. ca. 50 laufende Vorgänge betr. Ausstellung oder Verlängerung von Pässen mit den eingereichten Unterlagen der Antragsteller (darunter ca. 20 Pässe).
9. ein rundes Dienstsiegel mit Kreiswappen und Aufschrift „Kreis Plön“, Durchmesser ca. 22 mm.

10. ein weiteres Dienstsiegel mit der Aufschrift „Kreis Plön, Standesamtsaufsicht“. Weiter enthält das Siegel das Kreiswappen und eine Nummer „2“. Dieses Siegel hat einen Durchmesser von ca. 36 mm.
11. ca. 20 weitere Gummistempel, darunter Stempel „Aufenthaltserlaubnis für die Bundesrepublik Deutschland bis zum erteilt“.
12. Nietenmaschine zur Befestigung der Paßbilder.

Bei Vorlage von ausländischen Pässen ist besonders auf die Paßnummer und darauf zu achten, ob in den Pässen eine Aufenthaltserlaubnis der Kreisverwaltung — Ausländerbehörde — Plön eingetragen ist. Die Echtheit der Aufenthaltserlaubnis ist ggf. an Hand der Ausländerakte, notfalls durch Rückfrage bei der Kreisverwaltung Plön-Schleswig-Holstein festzustellen.

— MBl. NW. 1968 S. 146.

Personalveränderung

Es ist in den Ruhestand versetzt worden:

Polizeipräsident in Wuppertal

Kriminalobererrat Dr. K. Freitag.

— MBl. NW. 1968 S. 146.

Notiz**Kgl. Griechisches Generalkonsulat, Köln**

Düsseldorf, den 3. Januar 1968
P A 2 — 416 — 4/67

Die Bundesregierung hat dem zum Königlich Griechischen Generalkonsul in Köln ernannten Herrn Antonios Nomicos am 18. Oktober 1967 die vorläufige Zulassung erteilt.

Der Amtsbezirk des Generalkonsulats umfaßt den Regierungsbezirk Köln.

Das dem bisherigen Wahlkonsul, Herrn Rudolf Krahé, am 4. März 1961 erteilte Exequatur ist erloschen.

— MBl. NW. 1968 S. 146.

Hinweise**Inhalt des Gesetz- und Verordnungsblattes für das Land Nordrhein-Westfalen****Nr. 1 v. 5. 1. 1968**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,56 DM zuzügl. Portokosten)

Glied.- Nr.	Datum		Seite
2124	21. 12. 1967	Verordnung zur Änderung der Dienstordnung für Hebammen (Heb.DO)	1
223	25. 11. 1967	Verordnung über den Schulbezirk der Bezirksfachklassen für Lehrlinge der Brauer und Mälzer an der Städt. Gewerblichen Berufs- und Berufsaufbauschule in Dortmund	2
	8. 12. 1967	Anzeige des Ministers für Wohnungsbau und öffentliche Arbeiten des Landes Nordrhein-Westfalen nach § 5 des Gesetzes vom 10. April 1872 (PrGS. NW. S. 2) Betrifft: Feststellung der Zulässigkeit der Enteignung nach § 42 Abs. 2 des Landesstraßengesetzes — LStrG — vom 28. November 1961 (GV. NW. S. 305)	2
		Wichtiger Hinweis für den Abonnementsbezug bei der Post	2

— MBl. NW. 1968 S. 147.

Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen**Nr. 1. v. 1. 1. 1968**

(Einzelpreis dieser Nummer 0,60 DM zuzügl. Portokosten)

	Seite		Seite
Allgemeine Verfügungen			
Verkehr der Justizbehörden mit den obersten Bundes- und Landesbehörden	1	eine Verweisung des Rechtsmittels nach § 276 ZPO erfolgt ist. — Ein rechtskräftig zuerkannter Posten kann, wenn er mit einem anderen Posten in einem inneren Zusammenhang steht, im Erinnerungs- und Beschwerdeverfahren erneut überprüft und ausgewechselt werden. OLG Hamm vom 26. April 1967 — 15 W 177/67	8
Änderung der Verwaltungsverordnung zur Ausführung der Verordnung über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen	2	3. ZPO § 572 III. § 765 a. — Im Zwangsvollstreckungsverfahren erlassene einstweilige Anordnungen, die ihrem Wesen nach die Hauptsache entscheiden, sind anfechtbar. OLG Köln vom 17. Mai 1967 — 2 W 35/67	9
Bekanntmachungen	3	4. ZPO §§ 850 d, 851; AVAVG § 93; Richtlinien v. 7. 8. 1964 zu Art. 56 § 2 des Montan-Union-Vertrages (Montanrichtlinien. Bundesanzeiger v. 21. 8. 64 Nr. 154 = BA-bBl. 64, 613) § 14. — Das nach § 14 der Montanrichtlinien v. 7. 8. 1964 gezahlte Wartegeld kann wegen Unterhaltsforderungen gepfändet werden. OLG Hamm vom 3. Mai 1967 — 15 W 446/66	9
Hinweise auf Rundverfügungen	4	5. ZVG §§ 30 a, 30 b. — Wird im Verfahren nach §§ 30 a, 30 b ZVG ein Antrag auf Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gestellt, unterliegt der die Wiedereinsetzung versagende Beschluß ebenfalls der in § 30 b ZVG ausgesprochenen Einschränkung der Rechtsmittel. OLG Hamm vom 21. April 1967 — 15 W 186/67	10
Personalnachrichten	4	Aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts 11	
Gesetzgebungsübersicht	7		
Rechtsprechung			
Zivilrecht			
1. BGB § 1800 II. — Die Unterbringung eines geistig kranken Mündels in einer geschlossenen Anstalt dient dessen Wohl auch dann, wenn die Heilbehandlung lediglich zum Ziele hat, den Patienten vor einer Verschlechterung seines Krankheitsbildes zu bewahren. OLG Hamm vom 10. Mai 1967 — 15 W 169/67	7		
2. ZPO §§ 91, 104, 276 III. — Haben die Parteien in einem gerichtlichen Vergleich über die Kosten des Rechtsmittels eine Regelung getroffen, so sind regelmäßig nur die nach § 91 ZPO notwendigen Kosten erstattungsfähig. Das gilt auch dann, wenn			

— MBl. NW. 1968 S. 147.

Was kann man schicken?

(Die Liste ist unvollständig, sie gibt nur Anregungen)

Lebens- und Genußmittel

Bis je 1000 g

Eierteigwaren
Traubenzucker
Babynahrung
Obst und Süßfrüchte

Bis je 500 g

Hartwurst } zusammen
Speck } bis 1000 g
Margarine } zusammen
Butter } bis 1000 g
andere Fette }
Nüsse
Mandeln
Zitronat
Rosinen
Backobst
Kekse, Teegebäck

Gewürze aller Art, Backpulver, Soßenpulver, Puddingpulver, Suppen- und Brühwürfel nur in kleinen Mengen für den Hausgebrauch.

Bis 300 g

Schokoladewaren

Bis je 250 g

Kaffee (in Pulverform: 50 g)
Kakao
Milchpulver
Käse
Bis je 50 g
Eipulver
Tabakpulver
(höchstens 48 Zigaretten
oder 8 Zigarren
oder 20 Zigarillos
oder 50 g Tabak)

Die folgenden Preisangaben sind nicht als Höchstbegrenzungen anzusehen. Sie sollen nur zeigen, daß man auch ohne großen Aufwand helfen und Freude bereiten kann.

Textilien, Bekleidung und Zubehör

Bis 1,— DM

Druckknöpfe, Haken, Ösen
Nähmaschinen, Stopf- und Stricknadeln
Nähzubehör (Garne usw.)
Perlmutterknöpfe
Reißverschlüsse usw.

Bis 5,— DM

Babyartikel
Babywäsche
Damenstrümpfe
Herrensocken (Kräuselkrepp)
moderne Hosenträger
Schals, Tücher
Wolle

Über 5,— DM

Anoraks
Bettwäsche
Blusen
Grobkleiden
Kinderkleidung
Lederhosen
Oberwäsche, Unterwäsche
Pullover
Miederwaren
Schirme (Knirpse)
Schuhe und Zubehör
waschbare Krawatten
Wolle und Wollwaren
Kunstfasermäntel

Zugelassen sind auch alle größeren Bekleidungsstücke, wie Kleider, Anzüge, Mäntel, Röcke, Hosen, Jacken.

Lederwaren

Bis 5,— DM

Etuis
Geldbörsen
Taschenmaniküren

Über 5,— DM

Akzentaschen, Kollegmappen
Brieftaschen

Einkaufstaschen
Geldbörsen
Handtaschen
Reiseneccessaires
Taschenmaniküren
Lederhandschuhe
Schuhe

Verschiedenes

Batterien und Birnen für Taschenlampen
Bleistifte
Minen für Kugelschreiber
Blumensamen
Gasanzünder
Haarklammern
Hygiene-, Kosmetik- und Toilette-Artikel
(wie Toilettenseife, Rasierseife, Rasier-
klingen, Gesichtswasser, Hautcreme,
Babycreme, Haarwaschmittel, Papier-
taschentücher, Toilettenpapier)
Klebstoff in Tuben
Kunstpostkarten

Nägel, Schrauben, Haken
Schulhefte
Schwämme
Feinwaschmittel
Zeichenblocks
Fahrradzubehör
Feuerzeuge
Glühbirnen
Laubsägen
Scheren, Taschenmesser
Spielsachen, Gummibälle
Tulpenzwiebeln usw.

Alle Kleinigkeiten für Küche und Haushalt (Spülbürsten, Topf-schrubber, Fensterleder, Vliesstofftücher, Einweckringe usw.), für den Garten und für den Bastler.

Die wichtigsten Bestimmungen

1. Geschenkpakete und -päckchen dürfen nur von einem privaten Absender an einen privaten Empfänger gerichtet sein. Organisationen und Firmen dürfen keine Geschenksendungen schicken.
2. Ein Paket darf 7 kg, ein Päckchen 2 kg wiegen.
3. Der Inhalt darf den Bedarf des Empfängers und seiner Familie nicht übersteigen. Bekleidung nur je ein Stück einer Art (also nicht 2 Pullover, 2 Paar Strümpfe usw.). Nicht mehr als 2—3 Bekleidungsstücke in eine Sendung! Getragene Textilien und Schuhe dürfen nur mit einer amtlichen Desinfektions-Bescheinigung versandt werden.
4. Höchstmengen für Genußmittel:
Kaffee und Kakao je 250 g
Schokoladewaren 300 g
Tabakerzeugnisse 50 g } je Sendung
5. Verboten: Luftdicht verschlossene Behälter (deren Verschuß beim Öffnen verletzt werden muß, wie z. B. Konserven), Medikamente.
6. Keine schriftlichen Nachrichten, keine Zeitungen oder anderes bedrucktes Papier beilegen, aber: Inhaltsverzeichnis erwünscht.
7. Auf jede Sendung schreiben: „Geschenksendung! Keine Handelsware!“ — Päckchen müssen außerdem die Aufschrift „Päckchen“ tragen.

Einzelpreis dieser Nummer 0,70 DM

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, Düsseldorf, gegen Voreinsendung des Betrages zuzügl. Versandkosten (Einzelheft 0,30 DM) auf das Postscheckkonto Köln 85 16 oder auf das Girokonto 35 415 bei der Rhein. Girozentrale und Provinzialbank Düsseldorf. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen.

Wenn nicht innerhalb von acht Tagen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen.

Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt ist, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 14,— DM, Ausgabe B 15,20 DM. Die genannten Preise enthalten 5% Mehrwertsteuer.